

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2011

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.4-76/11

Zulassungsnummer:

Z-14.4-606

Geltungsdauer

vom: **1. September 2011**

bis: **9. September 2015**

Antragsteller:

SSI Fritz Schäfer GmbH
Fritz-Schäfer-Straße 20
57290 Neunkirchen

Zulassungsgegenstand:

Galvanisch verzinkte Verbindungselemente der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. 8 zur Verbindung von Stahlbauteilen in Regalsystemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-606 vom 9. September 2010.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. September 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind nicht planmäßig vorgespannte Schraubverbindungen in Regal-systemen aus Stahl mit galvanisch verzinkten Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8, Muttern der Festigkeitsklasse 8 und Scheiben¹⁾ aus Stahl nach Tabelle 1 (im Folgenden als galvanisch verzinkte Schraubengarnituren bezeichnet, die Komponenten dieser Garnituren dürfen von verschiedenen Herstellern bezogen werden). Beispiele für Verbindungen mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren enthält Anlage 1.

Die Regalsysteme sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren der Größen M8 bis M36 hergestellten Verbindungen für vorwiegend ruhende Beanspruchung.

Tabelle 1 verwendbare Schraubengarnituren

lfd. Nr.	Schraube nach Norm	Mutter nach Norm	Scheibe nach Norm	Beanspruchungsart der Verbindung
1	DIN EN ISO 4017	DIN EN ISO 4032 DIN EN ISO 7042	DIN EN ISO 7089 DIN 7349	Zug, Abscheren ²⁾
2	DIN EN ISO 4014	DIN EN ISO 4032 DIN EN ISO 7042	DIN EN ISO 7089 DIN 7349	Zug, Abscheren ²⁾
3	DIN EN ISO 7380	DIN EN ISO 4032 DIN EN ISO 7042	DIN EN ISO 7089 DIN 7349	Abscheren ²⁾
4	DIN EN 1665	DIN EN 1661	1)	Abscheren ²⁾
5	DIN EN ISO 10642	DIN EN ISO 4032 DIN EN ISO 7042	DIN EN ISO 7089 DIN 7349	Abscheren ²⁾
6	DIN EN ISO 4762	DIN EN ISO 4032 DIN EN ISO 7042	DIN EN ISO 7089 DIN 7349	Abscheren ²⁾
7	DIN 603	DIN EN 1661	DIN 7349	Abscheren ²⁾

¹⁾ zu der unter der lfd. Nr. 4 angegebenen Garnitur gehört keine Scheibe

²⁾ für Scher- Lochleibungsverbindungen (SL-Verbindungen)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die galvanisch verzinkten Schraubengarnituren die Regelungen in DIN EN 15048-1:2007-07.

2.1.2 Abmessungen

Die wesentlichen Abmessungen der Schrauben, Muttern und Scheiben sind in den in Tabelle 1 aufgelisteten Produktnormen angegeben.

2.1.3 Mechanische Eigenschaften der Schrauben

Für die mechanischen Eigenschaften der Schrauben gilt DIN EN ISO 898-1:2009-08.

2.1.4 Korrosionsschutz

Bei der Herstellung der galvanischen Überzüge ist DIN EN ISO 4042:2001-01 zu beachten.

Die Verwendung der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren ist ohne weiteren Korrosionsschutz nur in Umgebungen zulässig, die der Korrosivitätskategorie C1 (unbedeutend) oder C2 (gering) nach DIN EN ISO 12944-2:1998-07 zugeordnet werden können.

2.2 Übereinstimmungsnachweis und Kennzeichnung

Die Verpackung der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14399-1:2006-06, Anhang ZA versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach DIN EN 14399-1:2006-06 erfüllt sind. Das galvanische Verzinken muss vor der Durchführung des Konformitätsbescheinigungsverfahrens erfolgen.

Jede Verpackung muss mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Herstellerzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff der galvanisch verzinkten Schraubengarnituren enthält.

Die Schrauben und die Muttern sind mit der Festigkeitsklasse und die Schrauben zusätzlich mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren hergestellten Verbindungen die entsprechenden Angaben in DIN 18800-1:2008-11 und DIN 18800-7:2008-11.

Die Schraubengarnituren dürfen nur für die in Tabelle 1 angegebenen Beanspruchungsarten verwendet werden.

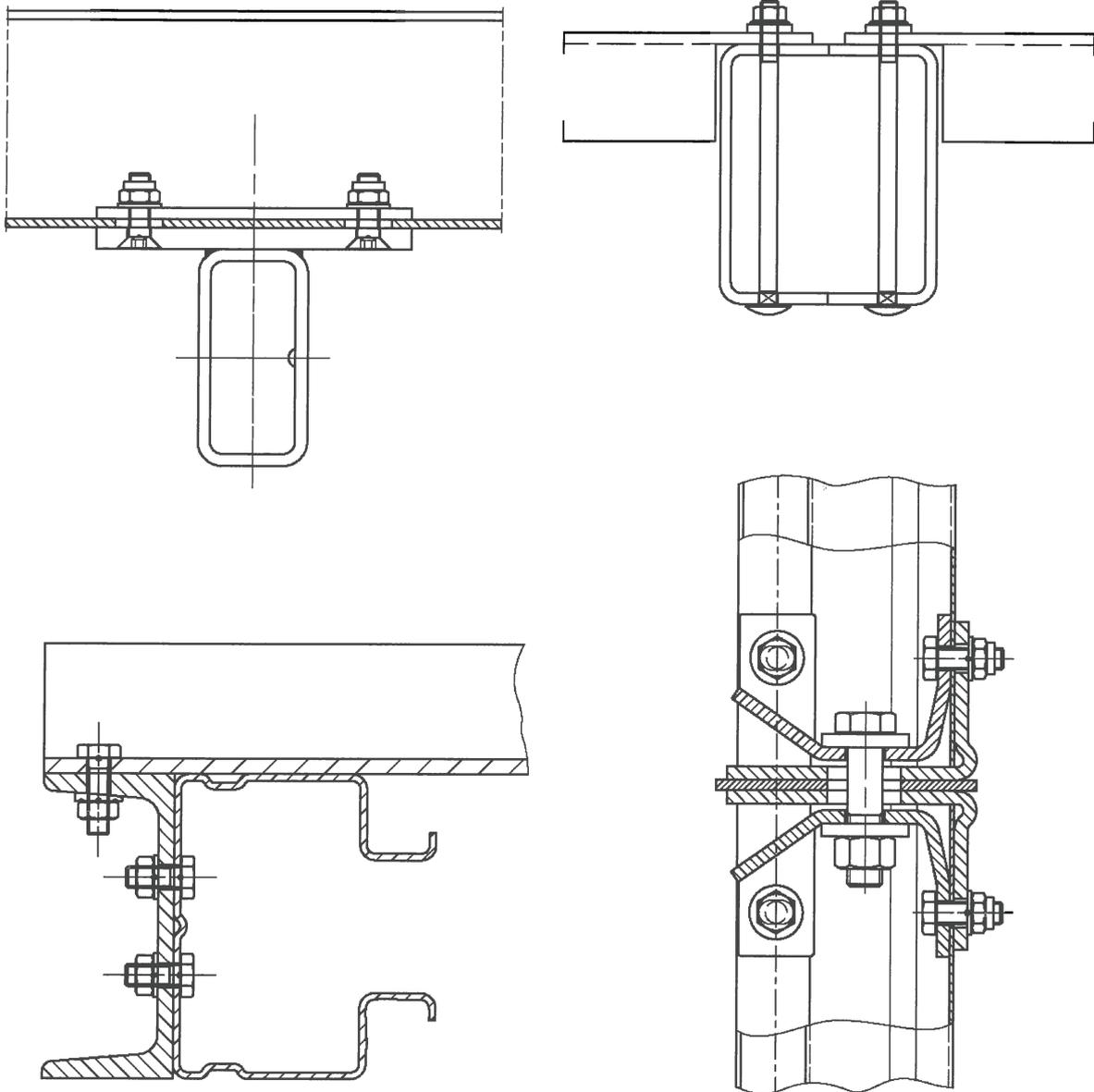
Für die Bemessung der mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren hergestellten Verbindungen gilt DIN 18800-1:2008-11.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Verbindungen mit den galvanisch verzinkten Schraubengarnituren gilt DIN 18800-7:2008-11.

Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Galvanisch verzinkte Verbindungselemente der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. 8 zur
Verbindung von Stahlbauteilen in Regalsystemen

Beispiele für Verbindungen mit verschiedenen Schraubenausführungen

Anlage 1